

**K O P I E**

# Landkreis Börde

## Der Landrat

Landkreis Börde • Postfach 100153 • 39331 Haldensleben

**Vorab per Fax**  
Verwaltungsgericht Magdeburg  
1. Kammer  
Breiter Weg 203-206  
39104 Magdeburg

<b>Justizzentrum Magdeburg</b>	
AG ArbG SG StA VG UVG BGS.-A. LBG S.-A.	
21. Nov. 2011	
.....fach.....	Anlage(n).....fach.....Uhrzeit
.....Bände.....	Beiakte(n).....Gerichtskosten

**Dezernat IV**  
**Bereich Recht**

**Ihr Zeichen / Nachricht vom:**  
1 A 308/11 MD

**Mein Zeichen / Nachricht vom:**  
D IV/BA 26/11

1 A 308/11 MD

In der Verwaltungsrechtssache  
**Jörg Bergstedt ./. Landkreis Börde**  
wegen  
Versammlungsrecht

**Datum:**  
15.11.2011

**Justitiarin:**  
Frau Baars

**Haus / Raum:**  
2 102

**Telefon / Telefax:**  
03904 7240-6314  
03904 7240-6600

**E-Mail:**  
christiane.baars  
@boerdekreis.de

**Hausanschrift:**  
Triftstr. 9/10  
39387 Oschersleben

**Postanschrift:**  
Landkreis Börde  
Gerikestr. 104  
39340 Haldensleben

**Telefonzentrale:**  
03904 7240-0

**Zentrales Fax:**  
03904 49008

**Internet:**  
www.boerdekreis.de

**E-Mail:**  
landratsamt@boerdekreis.de

**E-Mail-Adressen** nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

**Sprechzeiten:**

Di.	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do.	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr - 11:30 Uhr

**Bankverbindungen:**  
Kreissparkasse Börde  
BLZ: 810 550 00  
Konto: 3 003 003 002  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 300 300 3002

Deutsche Kreditbank  
BLZ: 120 300 00  
Konto: 763 763  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

nimmt der Beklagte Bezug auf die Verfügung des Gerichts vom 14.09.2011, hier eingegangen am 16.09.2011 und die Klagebegründung des Klägers vom 09.09.2011 und beantragt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Begründung:

Am 05. und 06.09.2011 veranstaltete die Braunschweig Stiftung auf ihrem Betriebsgelände das jährlich stattfindende InnoPlanta-Forum, ein Treffen von Landwirten, Politikern und Wissenschaftlern, die sich mit der Gentechnologie im Pflanzenbau beschäftigen. Das Thema Gentechnik zieht regelmäßig unterschiedliche Gruppen von Demonstranten an.

An den genannten Tagen beabsichtigten Befürworter und Gegner der Gentechnik ihre Meinung zu der InnoPlanta Veranstaltung kundzutun.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 29.08.2011 (Bd. 16/11, Bl. 22 ff) schränkte der Beklagte mit verschiedenen Auflagen die ordnungsgemäß angemeldete Versammlung (1) des „Forums Grüne Vernunft e.V.“ (Gentechnikbefürworter), vertreten durch den Versammlungsleiter Herrn Jens Harnisch, ein.

Die Versammlung wurde anzeigengemäß und unter Umsetzung der versammlungsrechtlichen Einschränkungen vor dem Betriebsgelände und Schaugarten der

Braunschweig Stiftung /Bio-Tech-Farm, Badelebener Str. 12 in 39393 Üplingen unter freiem Himmel beanstandungsfrei durchgeführt.

Mit ebenfalls bestandskräftigem Bescheid vom 30.08.2011 (Bd. 17/11, Bl. 44ff) schränkte der Beklagte die ordnungsgemäß angemeldete Versammlung (2) der Gentechnikgegner unter der Versammlungsleitung von Herrn Dirk Jessen ein.

Die gleichzeitig stattfindenden Versammlungen wurden für Montag, 05.09.11 auf die Zeit von 12:00 bis 21.00 Uhr und für Dienstag 06.09.11 auf die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr beschränkt. Der Versammlung (1) wurde zur Durchführung der Meinungskundgebung die Fläche an der Badelebener Straße in Üplingen aus Richtung Badeleben kommend, links der Zufahrt zum Betriebsgelände der Braunschweig Stiftung zugewiesen und durch beigefügten Lageplan näher konkretisiert (Bd. 16. Bl. 27 -30).

Der Versammlung (2) wurde der Gehweg gegenüber der Zufahrt zum Betriebsgelände als Kundgebungsfläche zugewiesen und ebenfalls durch einen Lageplan näher konkretisiert (Bd. 17/11 Bl. 50-51).

Die versammlungsrechtlichen Beschränkungen wurden mit beiden Versammlungsleitern besprochen, die versammlungsrechtlichen Anordnungen wurden durch die Versammlungsleiter nicht angefochten.

Auf Grund bisheriger Aktionen der konkurrierenden Gruppen war zu befürchten, dass es bei der Durchführung der Demonstrationen zu erheblichen Abweichungen von der Versammlungsanzeige sowie den versammlungsrechtlichen Anordnungen kommen würde. Entsprechend war zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während der Gesamtdauer der Versammlungen die Polizei hinzugezogen worden.

Am 05.09.11 verliefen die Kundgebungen beider Gruppen weitestgehend ohne Vorkommnisse.

Am 06.09.11 gegen 8:30 Uhr kam es durch Teilnehmer der Versammlung (2) zu vorsätzlichen erheblichen Behinderungen des Straßenverkehrs, so dass teilweise die Straße gesperrt werden musste; zum anderen wurde die Zufahrt des Betriebsgeländes durch Aufstellen eines 6 m hohen dreibeinigen Gestells, welches oben mit einem Seil zusammengebunden war und von einigen Versammlungsteilnehmern der Versammlung (2) erklettert wurde, blockiert und musste polizeilich bzw. durch die Feuerwehr geräumt werden.

Die Teilnehmer der Versammlung (1) direkt links neben der Zufahrt sahen sich durch das Aufstellen des 6 m hohen Gestells („Dreibein“) bedroht und zogen sich zeitweise von der ihrer Versammlung zugewiesenen Fläche zurück; auch um der Polizei bzw. Feuerwehr den Einsatz zu ermöglichen. Der Versammlungsleiter der Versammlung (1) Herr Harnisch verblieb jedoch in der Nähe. Transparente und Plakate der Versammlung (1) verblieben am zugewiesenen Versammlungsort (Bd. 17/11 Bl. 85).

Während der zeitweiligen Abwesenheit der Versammlungsteilnehmer der Versammlung (1) vom zugewiesenen Platz links neben der Zufahrt zeigte der Kläger als Einzelperson (zuvor Teilnehmer der Versammlung (2) bei der Vertreterin der Versammlungsbehörde des Beklagten vor Ort, Frau Pessel, eine „Spontandemo“ an und beanspruchte dafür die Fläche der Versammlung (1). Frau Pessel schränkte die „Spontandemo“ des Klägers mündlich unter Zuweisung der Fläche an der Badelebener Straße / Ecke Kirchstraße und dem Hinweis darauf ein, dass der beabsichtigte Versammlungszweck dort ebenfalls gewährleistet sei.

Beweis: Zeugnis der Frau Beate Pessel, zu laden über den Beklagten  
Zeugnis des Polizeieinsatzleiters, Christian Schulke, zu laden über  
das Polizeirevier Börde, Gerikestr. 68, 39340 Haldensleben

Die Flächenzuweisung lehnte der Kläger ab. Seine Versuche, die Fläche der Versammlung (1) für sich zu vereinnahmen, wurden von der Polizei unterbunden.

Der Versammlungsleiter der Versammlung (1), Herr Harnisch, befand sich nach der Beräumung des „Dreibeins“ wieder am Versammlungsplatz links neben der Zufahrt und erklärte seinerseits die Versammlung nicht für beendet.

Beweis: Zeugnis des Herrn Jens Harnisch, Am Schwabeplan 1b, 06466 Gatersleben

Auch der Beklagte sah keinerlei Veranlassung, die Versammlung (1) vor Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraumes aufzulösen und die Versammlungsmittel entfernen zu lassen.

Vielmehr lösten sich nach der Beräumung des „Dreibeins“ gegen 12:00 Uhr beide Versammlungen nach und nach auf.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass die Nichtgewährung der Fläche links neben der Zufahrt für die von ihm beantragte Spontanversammlung rechtswidrig war und ihn in seinem Recht auf Versammlungsfreiheit verletzt hat. Der Kläger vertritt sinngemäß die Auffassung, dass mit dem Verlassen der Fläche links neben der Zufahrt, die Versammlung (1) beendet gewesen sei und er damit das Recht gehabt habe, seine Versammlung dort abzuhalten.

Die Feststellungsklage ist zwar zulässig, jedoch unbegründet.

Der Beklagte hat mit der Zuweisung der Fläche Badelebener Str. / Ecke Kirchstraße bzw. Nichtgewährung der Nutzung der Fläche links neben der Zufahrt für die vom Kläger begehrte Spontanversammlung dessen Grundrecht auf Versammlungsfreiheit in zulässiger Weise beschränkt und dadurch den Kläger nicht in seinem Grundrecht nach Art. 18 GG verletzt.

Gemäß § 1 VersammlG LSA hat jeder das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies ist dem Kläger im vorliegenden Fall nicht verwehrt worden. Vielmehr hat der Beklagte gemäß § 13 Abs. 1 VersammlG LSA die vom Kläger begehrte Versammlung in zulässiger Weise beschränkt. Nach § 13 Abs. 1 kann die zuständige Behörde die Versammlung von bestimmten Beschränkungen abhängig machen oder verbieten, wenn nach den zurzeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Im vorliegenden Fall entstand durch das Aufstellen und Erklettern des „Dreibeins“ in der Zufahrt zum Gelände der Braunschweig Stiftung am Vormittag des 06.09.2011 eine Situation, die die Fläche links neben der Zufahrt von den Teilnehmern der Versammlung (1) nicht mehr gefahrlos nutzen ließ, da im

Rahmen der Beräumung des „Dreibeins“ durch Polizei und Feuerwehr Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmer an der dortigen Stelle nicht auszuschließen waren. Daher verließen die Teilnehmer der Versammlung (1) die Fläche, auch um der Polizei und Feuerwehr die Beräumung der Zufahrt zu ermöglichen. Eine Beendigung der Versammlung (1) war damit nicht verbunden, diese hätte lediglich durch die Erklärung des Versammlungsleiters, Herrn Jens Harnisch, erfolgen können bzw. durch Verbot des Beklagten. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Daher war entgegen der Auffassung des Klägers die Fläche links neben der Zufahrt nicht für eine neue Versammlung verfügbar. Zum einen wegen der Gefährdung der Sicherheit der dort befindlichen Versammlungsteilnehmer, zum anderen, weil die dorthin zugewiesene Versammlung (1) nicht beendet war.

Daher wies der Beklagte dem Kläger zum Zwecke der Durchführung seiner Versammlung die Fläche in der Badelebener Straße / Ecke Kirchstraße zu. Der Kläger hatte dort die Möglichkeit, seine Spontanversammlung in direkter Nähe zu den anderen Versammlungen abzuhalten, ohne dass die Sicherheit und Durchführung bzw. der Zweck seiner Kundgebung gefährdet worden und die möglichen Teilnehmer einer unmittelbaren Gefahr ausgesetzt gewesen wären.

Dass der Kläger diese Flächen nicht annahm, sondern vielmehr die Fläche links neben der Zufahrt für seine Spontanversammlung beanspruchte, ließ vielmehr darauf schließen, dass der Zweck seiner Versammlung nicht auf eine Meinungskundgabe, sondern ausschließlich darauf gerichtet war, die Versammlung (1) vom zugewiesenen Versammlungsort zu verdrängen und damit diese Versammlung zu stören, um deren ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern.

Gemäß § 2 Abs. 2 VersammlG LSA hat jedoch jeder Störungen zu unterlassen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen zu verhindern.

Nach § 20 VersammlG LSA wird sogar bestraft, wer in der Absicht nicht verbotene öffentliche Versammlungen zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln oder grobe Störungen verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenfalls strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, wer die Beschränkungen der Versammlungsbehörde missachtet (§ 24 VersammlG LSA). Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bestraft, wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel vollziehbaren Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 VersammlG LSA nicht nachkommt.

Der Kläger hat im vorliegenden Fall mit der Nichtannahme der ihm zugewiesenen Versammlungsfläche Badelebener Straße / Ecke Kirchstraße die ihm gegenüber vollziehbare Anordnung des Beklagten missachtet und dies nach Auffassung des Beklagten allein zu dem Zweck, die Versammlung (1) zu sprengen und durch grobe Störungen ihre Durchführung zu vereiteln.

Soweit der Kläger meint, durch die Nichtgewährung der Nutzung der Fläche der Versammlung (1), die er für beendet hielt, in seinem Recht auf Versammlungsfreiheit verletzt zu sein, ist dies gerade nicht der Fall. Vielmehr wurde aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und Vermeidung einer weiteren Eskalation der Situation dem Kläger die Fläche Badelebener Straße / Ecke Kirchstraße zugewiesen, von der aus er seine Versammlung hätte ohne Gefahren für sich bzw. mögliche Teilneh-

mer seiner Versammlung in der direkten Nähe zu den beiden anderen Versammlungen durchführen können, um seine Meinung kundzugeben.

Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Fläche bestand für den Kläger nicht, vielmehr war es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz der Versammlungsteilnehmer notwendig, den Bereich vor der Zufahrt so lange freizuhalten, wie es wegen der Beräumung des „Dreibeins“ durch Polizei und Feuerwehr zu Gefahren für die in der Nähe stehenden Personen bzw. den Straßenraum kommen konnte. Dementsprechend wurde auch die Straße zeitweise gesperrt.

Entgegen der Auffassung des Klägers kam es im vorliegenden Fall nicht darauf an, ob die Versammlung (1) links neben der Zufahrt zum Gelände der Braunschweig Stiftung beendet war bzw. wie viele Teilnehmer dort noch zugegen waren bzw. für eine Versammlung grds. erforderlich sind. Zur Ausübung seines Rechts auf Versammlungsfreiheit hat der Beklagte dem Kläger vielmehr eine Möglichkeit der gefahrlosen Kundgabe seiner Meinungsäußerung zugewiesen. Die Beschränkung auf die ihm zugewiesene Fläche war auch ermessensfehlerfrei, da zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur gefahrlosen Meinungskundgabe der Platz rund um die Zufahrt zum Gelände der Braunschweig Stiftung während der Beräumung des „Dreibeins“ durch die Polizei und Feuerwehr nicht für Versammlungen zur Verfügung stand. Die Zuweisung der Fläche Badelebener Straße / Ecke Kirchstraße für die vom Kläger begehrte Versammlung und die Nichtgewährung der Fläche links neben der Zufahrt stellte hier die einzige geeignete und dem Kläger am wenigsten beeinträchtigende Maßnahme dar, dem Kläger gefahrlos die Möglichkeit der eigenen Meinungskundgabe zu ermöglichen.

Im Übrigen hat der Kläger lediglich als Einzelperson seine Versammlungsabsicht kundgetan. Dementsprechend ist nach seiner eigenen Darstellung seine Versammlung, die nur aus einer Person bestand, keine Versammlung im Sinne des Versammlungsbegriffs gewesen. Der Kläger muss sich vielmehr entgegen halten lassen, dass er zwar für sich das Recht auf Versammlungsfreiheit in Anspruch nimmt, es anderen – hier der Versammlung (1) – aber abspricht.

Daher ist die Klage des Klägers abzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

  
Baars

Justitiarin

#### Anlagen

2 Kopien dieses Schriftsatzes

Lageplan mit Einzeichnung der dem Kläger zugewiesenen Fläche Badelebener Str./Ecke Kirchstr.

(Der Originalverwaltungsvorgang liegt dem Gericht bereits vor.)



= (1)  
 = (2)  
 = Kleines

Ausdruck Raum- und Sachinformationssystem Landkreis Börde

Zeichenerklärung

- Grenze des Schutzgebietes
- Flurgrenzen der Liegenschaftskarte
- Flurstücke
- Schutzgebietsfläche/Gebäude



Landkreis  
**Börde**

Genwestr. 104 39340 Haldensleben

Datum: 15.11.2011

Maßstab 1:1400

Datenquellen: - Teile der ALK, Luftbilder, ATKIS-Daten, Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 - Flächen aus eigener Digitalisierung